

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach §13 RVG
1008	<p>Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen:</p> <p>Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um</p> <p>(1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist.</p> <p>(2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.</p> <p>(3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrags nicht übersteigen.</p> <p>(4) Im Fall der Anmerkung zu den Gebühren 2300 und 2302 erhöht sich der Gebührensatz oder Betrag dieser Gebühren entsprechend.</p>	<p>0,3 oder 30% bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30%</p>

1. Voraussetzungen der Erhöhung

Damit eine Erhöhung nach VV 1008 RVG eintritt, müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein: 84

- Der Rechtsanwalt muss **in derselben Angelegenheit** tätig werden.
- **Mehrere Personen** müssen **Auftraggeber** des Rechtsanwalts sein.
- Bei **Wertgebühren** tritt die Erhöhung nur ein, wenn der Rechtsanwalt wegen **deselben Gegenstands** für die mehreren Personen/Auftraggeber tätig wird.

1.1 Derselbe Gegenstand

Bei Wertgebühren, **also allen Gebühren, die sich nach einem Gegenstandswert berechnen**, gilt: Der Rechtsanwalt muss in derselben Angelegenheit für mehrere Personen/Auftraggeber **wegen desselben Gegenstands** tätig geworden sein (Abs.1 der Anm. zu VV 1008 RVG). Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist das Recht oder das Rechtsverhältnis, wegen welchem der Rechtsanwalt für den Mandanten tätig wird. Wird der Rechtsanwalt wegen desselben Rechts oder Rechtsverhältnisses, also wegen desselben Gegenstands, tätig, ist VV 1008 RVG anzuwenden. 85

Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Personen/Auftraggeber tätig, haben aber die einzelnen Auftraggeber jeweils eigene Rechte/eigene Ansprüche, ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit nicht derselbe und VV 1008 RVG ist nicht anzuwenden. In diesen Fällen werden die einzelnen Ansprüche der einzelnen Mandanten addiert und die Gebühren berechnen sich aus der Summe der Werte (§ 22 Abs. 1 RVG).

Beispiel: Der Rechtsanwalt vertritt in einer Unfallsache

- den Fahrzeugführer
 - den Fahrzeughalter
 - die gesetzliche Haftpflichtversicherung,
- die als Gesamtschuldner verklagt worden sind.

Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist derselbe, gegen die Beteiligten wird derselbe – eine – Anspruch geltend gemacht; es handelt sich um mehrere Auftraggeber, der Rechtsanwalt kann im I. Rechtszug eine 1,9 Verfahrensgebühr VV 3100, 1008 RVG berechnen. 86

Beispiel: Der Rechtsanwalt macht in einer Unfallsache in derselben Klage für den verletzten Ehemann ein Schmerzensgeld iHv 1.000,00 EUR und für die verletzte Ehefrau ein Schmerzensgeld 87

C. Allgemeine Gebühren

iHv 2.500,00 EUR geltend. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist nicht derselbe. Der Ehemann hat einen eigenen Anspruch von 1.000,00 EUR, die Ehefrau einen eigenen Anspruch iHv 2.500,00 EUR. Beide Werte sind zu addieren, der Rechtsanwalt berechnet gem. VV 3100 RVG eine 1,3 Verfahrensgebühr nach $(1.000,00 \text{ EUR} + 2.500,00 \text{ EUR} =) 3.500,00 \text{ EUR}$.

88 **Beispiel:** Der Rechtsanwalt verlangt in einem familiengerichtlichen Verfahren nach Scheidung der Ehe für das Kind A 200,00 EUR, für das Kind B 300,00 EUR und für die Mutter C 400,00 EUR Zahlung monatlichen Unterhalt von dem Ehemann der Mutter und Vater der Kinder. Der Zahlungsantrag wird im Namen der Kinder und der Mutter gestellt. Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist nicht derselbe. Es handelt sich um verschiedene Ansprüche, die geltend gemacht werden, denn jedes Kind und auch die Mutter haben jeweils einen eigenen Unterhaltsanspruch. Die einzelnen Ansprüche sind zu addieren. Gem. §51 FamGKG ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags insgesamt verlangte Betrag zzgl. evtl. Rückstände als Verfahrenswert anzunehmen (→ H Rn. 78 ff.). Nach diesem Verfahrenswert entsteht dann eine 1,3 Verfahrensgebühr VV 3100 RVG.

89 Hat der Rechtsanwalt nur wegen einem Teil der Gegenstände mehrere Auftraggeber, so berechnet sich die Erhöhung des VV 1008 RVG nur nach dem Wert des Teils der Gegenstände, an dem mehrere Personen gemeinschaftlich beteiligt sind (Abs. 2 der Anm. zu VV 1008 RVG).

90 **Beispiel:** Rechtsanwalt M ist in einem Zivilprozess als Prozessbevollmächtigter des Klägers tätig. Er hat für seinen Mandanten A Klage über 3.800,00 EUR erhoben. Die Klage richtet sich gegen B (KFZ-Halter), E (Fahrzeugführer) und die G-Versicherung (KFZ-Haftpflichtversicherung). Nach Zustellung der Klage erhebt der Beklagte B Widerklage durch Rechtsanwalt Q gegen A (KFZ-Halter), den C (Fahrzeugführer), und die D-Versicherung (KFZ-Haftpflichtversicherung).

B nimmt diese in der Widerklage als Gesamtschuldner wegen 7.000,00 EUR in Anspruch. Rechtsanwalt M wird beauftragt, A, C und die D-Versicherung auch wegen der Widerklage als Prozessbevollmächtigter zu vertreten. Rechtsanwalt Q wird als Prozessbevollmächtigter für die Beklagten B, E und G-Versicherung wegen der Klage und für B auch wegen der Widerklage tätig.

Rechtsanwalt M als Prozessbevollmächtigter des Klägers und der Widerbeklagten kann folgende Verfahrensgebühren und folgende Erhöhung berechnen:⁴³

1) 1,9 Verfahrensgebühr VV 1008, 3100 RVG nach Wert 7.000,00 EUR	899,65 EUR
(1,3 Verfahrensgebühr + 0,6 Erhöhung wegen 2 weiterer Auftraggeber)	
2) 1,3 Verfahrensgebühr VV 3100 RVG nach Wert 3.800,00 EUR	<u>383,50 EUR</u>
Summe:	1.283,15 EUR

Beide Gebühren dürfen gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht höher sein als

1,9 Verfahrensgebühr aus $(7.000,00 \text{ EUR} + 3.800,00 \text{ EUR} =)$

10.800,00 EUR 1.343,30 EUR

Da die Summe der beiden Einzelgebühren hier niedriger ist, kann Rechtsanwalt M die Verfahrensgebühr nur mit 1.283,15 EUR ansetzen.

Rechtsanwalt Q als Prozessbevollmächtigter der Beklagten und des Widerklägers kann folgende Verfahrensgebühren und folgende Erhöhungen berechnen:⁴⁴

1) 1,9 Verfahrensgebühr VV 1008, 3100 RVG nach Wert 3.800,00 EUR	560,50 EUR
(1,3 Verfahrensgebühr + 0,6 Erhöhung wegen 2 weiterer Auftraggeber)	
2) 1,3 Verfahrensgebühr VV 3100 RVG nach Wert 7.000,00 EUR	<u>615,55 EUR</u>
Summe:	1.176,05 EUR

Beide Gebühren dürfen gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht höher sein als

1,9 Verfahrensgebühr aus $(3.800,00 \text{ EUR} + 7.000,00 \text{ EUR} =)$

10.800,00 EUR 1.343,30 EUR

Da die Summe der beiden Einzelgebühren hier niedriger ist, kann Rechtsanwalt Q die Verfahrensgebühr nur mit 1.176,05 EUR ansetzen.

⁴³ Nicht unumstritten, aber so auch: Gerold/Schmidt, RVG, 16. Aufl. 2004, RVG VV 1008 Rn. 13, anders wieder ab der 17. Aufl. 2006, RVG VV 1008 Rn. 195 ff. und auch in aktueller 26. Aufl. 2023, RVG VV 1008 Rn. 228 ff.; Schneider/Volpert RVG § 15 Rn. 233 (dort auch mit dargestellter Gegenmeinung – Rn. 232 mwN) und VV 1008 Rn. 126 ff.; Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 55; Enders JurBüro 2005, 409.

⁴⁴ Schneider/Volpert RVG § 15 Rn. 233.

II. Mehrere Auftraggeber

Daneben können beide Rechtsanwälte noch die weiteren Gebühren berechnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter entstehen, zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Die weiteren Gebühren erhöhen sich allerdings nicht nach VV 1008 RVG. Es erhöht sich nur die Verfahrensgebühren.

Nur bei Gebühren, die sich nach einem Gegenstandswert berechnen, ist Voraussetzung für eine Erhöhung nach VV 1008 RVG, dass der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist (Abs. 1 der Anm. zu VV 1008 RVG). Festgebühren (zB in der Beratungshilfe) und Betragsrahmengebühren (zB in Strafsachen) erhöhen sich auch dann nach VV 1008 RVG, wenn der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit mehrere Personen wegen unterschiedlicher Gegenstände vertritt. 91

Zusammenfassung

- ▶ Damit bei Wertgebühren die Erhöhung nach VV 1008 RVG eintritt, muss der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber wegen **desselben Gegenstands** vertreten. 92
- ▶ Haben die am Verfahren Beteiligten jeweils eigene und voneinander unabhängige Ansprüche, so sind die Werte der einzelnen Ansprüche zusammenzurechnen und nach der Summe der Werte entstehen die Gebühren (§ 22 Abs. 1 RVG). In diesen Fällen erhöht sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr nicht nach VV 1008 RVG.
- ▶ Vertritt der Rechtsanwalt mehrere Auftraggeber nur wegen eines Teils der Gegenstände, so richtet sich die Erhöhung nur nach dem Wert der Teile des Gegenstandes, an dem die Parteien gemeinschaftlich beteiligt sind.
- ▶ Entstehen in der Angelegenheit Fest-/oder Betragsrahmengebühren fällt die Erhöhung nach dem VV 1008 RVG auch an, wenn der Rechtsanwalt wegen unterschiedlicher Gegenstände für mehrere Auftraggeber tätig wird.

1.2 Mehrere Auftraggeber

Mehrere Auftraggeber sind dann vorhanden, wenn mehrere Personen den Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung in derselben Angelegenheit beauftragt haben. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Aufträge dem Rechtsanwalt gleichzeitig oder nacheinander erteilt werden. 93

Von mehreren Auftraggebern iSd VV 1008 RVG ist zB dann auszugehen, wenn mehrere natürliche Personen den Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit beauftragt haben. Dies auch dann, wenn es sich bei den mehreren natürlichen Personen um **Eheleute**⁴⁵ handelt. 94

Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) wurde durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG⁴⁶ reformiert. Die Änderungen treten vorbehaltlich des § 48 WEG am 1.12.2020 in Kraft. Nachfolgend werden die gebührenrechtlichen Folgen bei Vertretung einer **Wohnungseigentümergeinschaft** nach der Rechtslage durch die Änderungen des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes (WEMoG)⁴⁷ dargestellt. Die davor geltende Rechtslage und die Entwicklung in der Vergangenheit wurden zuletzt ausführlich in der Voraufgabe⁴⁸ dargestellt und sollen hier nicht mehr wiedergegeben werden. Nach § 9a WEG kann die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Nach § 9b WEG wird die 95

⁴⁵ Gerold/Schmidt RVG VV 1008 Rn. 78; Rehberg/Asperger ua „Mehrere Auftraggeber“ 6.2; Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 36.

⁴⁶ BGBl. 2020 I 2187 – in Kraft getreten am 1.12.2020.

⁴⁷ BGBl. 2020 I 2187 – in Kraft getreten am 1.12.2020.

⁴⁸ Enders, RVG für Anfänger, 19. Aufl. 2019, C Rn. 90 bis 94.

C. Allgemeine Gebühren

Gemeinschaft der Wohnungseigentümer durch den Verwalter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- 96 Vertritt der Rechtsanwalt eine Wohnungseigentümergeinschaft, hat er nur einen Auftraggeber (nämlich die Wohnungseigentümergeinschaft) iSd VV 1008 RVG, so dass der Mehrvertretungszuschlag nicht anfällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft durch den Verwalter vertreten wird.
- 97 Nach der Rechtslage bis zum 30.11.2020 war eine (Anfechtungs-)Klage eines oder mehrerer Wohnungseigentümer auf Erklärung der Ungültigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümer gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richten (§ 46 Abs. 1 WEG). Vertrat der Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter die verklagten Wohnungseigentümer, konnte er eine nach VV 1008 RVG erhöhte Verfahrensgebühr (entsprechend der Anzahl der vertretenen Wohnungseigentümer, höchstens eine Erhöhung um 2,0 Gebühr) ansetzen. Nach § 44 WEG in der Fassung durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG)⁴⁹ sind Klagen eines Wohnungseigentümers
- einen Beschluss für ungültig zu erklären (Anfechtungsklage)
 - die Nichtigkeit eines Beschlusses festzustellen (Nichtigkeitsklage)
 - oder auch eine Beschlussersetzungsklage
- gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten (§ 44 Abs. 2 S. 1 RVG). Klagegegner ist seit Inkrafttreten des WEMoG die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und nicht die einzelnen Wohnungseigentümer (wie noch zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten des WEMoG)⁵⁰. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wird auch bei diesen Klagen in der Regel durch den Verwalter (§ 9b Abs. 1 S. 1 WEG) vertreten. Nach der durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG)⁵¹ wird der Rechtsanwalt, der die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft vertritt keine Erhöhung nach VV 1008 RVG mehr ansetzen können. Dies unabhängig davon, ob die Wohnungseigentümergeinschaft durch den Verwalter vertreten wird oder nicht (etwa weil kein Verwalter bestellt wurde).
- 98 Hinsichtlich einer **BGB-Gesellschaft** (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – GbR) hat der BGH⁵² entschieden, dass diese rechtsfähig und damit zugleich in einem Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig ist. Klagt also die BGB-Gesellschaft einen Anspruch ein und hat nur diese den Rechtsanwalt beauftragt, so hat der Rechtsanwalt nur einen Auftraggeber.⁵³ Wird allerdings die BGB-Gesellschaft verklagt und daneben die Klage auch gegen die einzelnen Gesellschafter erhoben (zB gegen die Gesellschafter A, B und C) und vertritt der Rechtsanwalt alle vier Beklagten, so hat er vier Auftraggeber. Die Verfahrensgebühr wird sich in diesem Falle also um 0,9 erhöhen.⁵⁴
- 99 **Beispiel:** Der Kläger verklagt die drei Gesellschafter einer BGB Gesellschaft persönlich (Beklagter zu 1, Beklagter zu 2, Beklagter zu 3). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers kann keine Erhöhung nach VV 1008 RVG ansetzen, da er nur einen Auftraggeber – den Kläger – vertritt. Der gemeinsame Prozessbevollmächtigte der drei Beklagten kann eine um 2 x 0,3 erhöhte Verfahrensgebühr VV 3100 RVG, also eine 1,9 Verfahrensgebühr VV 3100, 1008 RVG berechnen.
- 100 **Beispiel:** Der Kläger verklagt die BGB Gesellschaft (bestehend aus den Gesellschaftern A, B und C). Weder der Prozessbevollmächtigte des Klägers noch der Prozessbevollmächtigte der Beklagten können die Erhöhung nach VV 1008 RVG ansetzen.

⁴⁹ BGBl. 2020 I 2187 – in Kraft getreten am 1.12.2020.

⁵⁰ Grüneberg WEG § 44 Rn. 9.

⁵¹ BGBl. 2020 I 2187 – in Kraft getreten am 1.12.2020.

⁵² BGH NJW 2001, 1056 = JurBüro 2001, 319 und NJW 2002, 1207.

⁵³ Anderer Meinung wohl: N. Schneider AnwBl 2004, 131 – rechte Spalte, vorletzter Abs.; Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, § 4 Rn. 27, S. 61.

⁵⁴ Jungbauer JurBüro 2001, 284 (286); Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 32–35.

II. Mehrere Auftraggeber

Auch wenn der Rechtsanwalt von einer **Erbengemeinschaft** mandatiert wird und einen gemeinsamen Anspruch für diese geltend macht (zB Räumung einer Wohnung, die im Eigentum der Erbengemeinschaft steht), wird er idR mehrere Auftraggeber haben, da sich die Erbengemeinschaft aus mehreren natürlichen Personen zusammensetzt.⁵⁵ Macht der Rechtsanwalt allerdings im Auftrag einzelner Erben deren persönliche Ansprüche gegenüber einem Dritten (zB einem anderen Miterben) geltend, so kommt VV 1008 RVG nicht zur Anwendung.⁵⁶ Diese auch dann nicht, wenn er für mehrere Miterben deren persönliche Ansprüche gegen einen anderen Miterben durchsetzen soll. Dann hat er zwar mehrere Auftraggeber, die er aber nicht wegen desselben Gegenstandes vertritt (jeder Miterbe hat einen eigenen Anspruch).

Auch wenn mehrere juristische Personen den Rechtsanwalt beauftragen, liegt eine Auftraggebermehrheit iSd VV 1008 RVG vor. So hat zB der Rechtsanwalt mehrere Auftraggeber, der in einem Rechtsstreit die verklagte GmbH und Co. KG vertritt und daneben in derselben Sache die mitverklagte Komplementär GmbH.⁵⁷

Die vorstehende Aufzählung betreffend die mehreren Auftraggeber ist keinesfalls abschließend, sondern beispielhaft.⁵⁸

Nach der Begründung des Gesetzes⁵⁹ kommt es nicht darauf an, ob gegenüber dem Anwalt eine oder mehrere Personen auftreten. Selbst wenn eine Personenmehrheit eine Person bevollmächtigt, gegenüber dem Anwalt aufzutreten, und den Auftrag auch im Namen der anderen zu erteilen, kommt VV 1008 RVG zur Anwendung.

Zusammenfassung

- ▶ Mehrere Auftraggeber iSd VV 1008 RVG können zB mehrere natürliche als auch mehrere juristische Personen sein. So sind zB mehrere Auftraggeber: Eheleute, einzelne verklagte Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, mehrere Erben usw.

2. Welche Gebühren erhöhen sich?

Nach VV 1008 RVG können sich die **Verfahrens-** oder die **Geschäftsgebühr** erhöhen. Wenn in VV 1008 RVG pauschal die Verfahrens- und die Geschäftsgebühr genannt sind, so bedeutet dies, dass sich jede Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöhen kann, unabhängig davon, für welche Tätigkeitsbereiche sie entsteht. So kann sich nach VV 1008 RVG zB erhöhen die

- Geschäftsgebühr VV 2300 RVG für die außergerichtliche Vertretung und Inkassodienstleistungen
- Geschäftsgebühr VV 2302 RVG für die außergerichtliche Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten
- Geschäftsgebühr VV 2303 RVG für das Güteverfahren
- Geschäftsgebühr VV 2503 RVG im Rahmen der Beratungshilfe
- Verfahrensgebühr VV 3100 RVG für Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter in dem I. Rechtszug
- Verfahrensgebühr VV 3101 RVG bei vorzeitiger Beendigung der Angelegenheit oder mitvergleichen nicht anhängiger Ansprüche

⁵⁵ Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn.40; Gerold/Schmidt RVG VV 1008 Rn. 81; Rehberg/Asperger ua „Mehrere Auftraggeber“ 6.2; Schneider/Volpert RVG VV 1008 Rn.24 ff.; Enders JurBüro 2000, 561 (562) mwN.

⁵⁶ Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 44.

⁵⁷ Gerold/Schmidt RVG VV 1008 Rn. 113.

⁵⁸ Siehe hierzu ergänzend einschlägige Fachliteratur, zB Gerold/Schmidt RVG VV 1008 Rn.36 ff.; Rehberg/Asperger ua „Mehrere Auftraggeber“ 6.2; Hansens/Braun/Schneider Teil 6 Rn. 189; Ahlmann/Kapischke/Pankatz/Rech/Schneider/Schütz ua RVG § 7 Rn. 14 ff.; Schneider/Volpert RVG VV 1008 Rn. 16 ff.; Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn.21 ff.

⁵⁹ Begründung des KostRMOG in BT-Drs. 15/1971, 205 (rechte Spalte).

C. Allgemeine Gebühren

- Verfahrensgebühr VV 3200 RVG für Tätigkeit in dem Berufungsverfahren
 - Verfahrensgebühr VV 3206 RVG für Tätigkeit in dem Revisionsverfahren
 - Verfahrensgebühr VV 3335 für Tätigkeit im Verfahren über die Prozesskostenhilfe
 - Verfahrensgebühr VV 3305 RVG für die Tätigkeit im Mahnverfahren
 - Verfahrensgebühr VV 3401 RVG für die Tätigkeit des Terminsvertreters/Untervollmächtigten
 - Verfahrensgebühr VV 3309 RVG für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung
 - Verfahrensgebühr VV 4104 RVG für die Vertretung im vorbereitenden Verfahren in einer Strafsache
 - Verfahrensgebühr VV 4106 RVG für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren in einer Strafsache usw.
- 106 ME können sich alle im Vergütungsverzeichnis zum RVG genannten Verfahrens- und Geschäftsgebühren⁶⁰ nach VV 1008 RVG erhöhen, wenn die Voraussetzungen für eine Erhöhung vorliegen (derselbe Gegenstand/mehrere Auftraggeber).
- 107 Neben den Verfahrensgebühren erhöhen sich **nicht** auch noch die **Terminsgebühren**. Denn das VV 1008 RVG sieht nur eine Erhöhung der Verfahrens- oder der Geschäftsgebühr vor.
- 108 Ist der Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich tätig und anschließend in einem gerichtlichen Verfahren, so kann sich sowohl die Geschäftsgebühr VV 2300 RVG für die außergerichtliche Vertretung erhöhen, als auch die Verfahrensgebühr des VV 3100 RVG für die Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter in dem nachfolgenden bürgerlichen Rechtsstreit.⁶¹ Wegen der Anrechnung in diesen Fällen → D Rn. 247 ff.).
- 109 Ob sich auch die Beratungsgebühr des VV 2501 RVG in der Beratungshilfe nach VV 1008 RVG erhöhen kann ist umstritten, da in VV 1008 RVG normiert ist, dass sich nur die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöhen kann.⁶²

Zusammenfassung

- 110 ► Nach VV 1008 RVG erhöht sich immer nur die Geschäfts- und/oder die Verfahrensgebühr. Unerheblich ist, für welchen Tätigkeitsabschnitt die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr entsteht. Also alle in dem Vergütungsverzeichnis zum RVG geregelten Verfahrens- oder Geschäftsgebühren können sich erhöhen.
- Nicht erhöhen kann sich die Terminsgebühr oder andere im RVG geregelte Gebühren, wie zB die Einigungsgebühr.

3. Berechnung der Erhöhung

- 111 Nach VV 1008 RVG erhöht sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um **0,3**. Der **Erhöhungsfaktor** von 0,3 wird einfach zu der Ausgangsgebühr (= die Gebühr, die bei nur einem Auftraggeber entsteht) **addiert**.
So erhöhen sich bei zwei Auftraggebern zB
- die 1,3 Verfahrensgebühr VV 3100 RVG um 0,3 auf 1,6
 - eine 0,75 Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG um 0,3 auf 1,05

⁶⁰ Siehe auch Zusammenstellung Hansens/Braun/Schneider Teil 6 Rn. 153.

⁶¹ Gerold/Schmidt RVG VV 1008 Rn. 9; Hansens/Braun/Schneider Teil 6 Rn. 154; Enders JurBüro 2005, 449; Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 64; LG Düsseldorf JurBüro 2007, 480 = AGS 2007, 381; AG Stuttgart JurBüro 2007, 522 = AGS 2007, 385; LG Ulm AGS 2008, 163; KG RVGreport 2008, 391.

⁶² Für die Erhöhung der Beratungsgebühr des VV 2501 RVG: Hansens/Braun/Schneider Teil 6 Rn. 257; Mayer/Kroiß RVG VV 2501 Rn. 9; Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 17; **Anderer Meinung:** Gerold/Schmidt RVG VV 1008 Rn. 14; BeckOK RVG VV 1008 Rn. 7; Bischof/Jungbauer ua RVG VV 1008 Rn. 52a; OLG Frankfurt aM BeckRS 2018, 2586; Schneider/Volpert RVG VV 1008 Rn. 77 und RVG VV 2501 Rn. 13.

II. Mehrere Auftraggeber

– eine 0,3 Verfahrensgebühr VV 3309 RVG in der Zwangsvollstreckung um 0,3 auf 0,6.⁶³

Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jeden weiteren Auftraggeber um 0,3.

Bei drei Auftraggebern würde sich also eine

1,3 Verfahrensgebühr VV 3100 RVG um 0,6 ($2 \times 0,3$, da zwei weitere Auftraggeber) auf 1,9 erhöhen. Bei fünf Auftraggebern würde sich eine 0,75 Geschäftsgebühr VV 2300 RVG erhöhen um 1,2 ($4 \times 0,3$, da vier weitere Auftraggeber) auf 1,95.

Nach Abs. 3 der Anm. zu VV 1008 RVG dürfen mehrere Erhöhungen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen. Die Ausgangsgebühr darf sich also maximal um 2,0 erhöhen.

Beispiel: Der Rechtsanwalt ist als Prozessbevollmächtigter in einem Zivilprozess tätig. Er vertritt zehn Auftraggeber wegen desselben Gegenstands. 112

Die 1,3 Verfahrensgebühr nach VV 3100 RVG würde sich um (neun – weitere Auftraggeber – $\times 0,3$) = 2,7 erhöhen. Die Erhöhung darf aber nach Abs. 3 der Anm. zu VV 1008 RVG 2,0 nicht übersteigen, so dass die Verfahrensgebühr beträgt: ($1,3 + 2,0$) = 3,3.

Nach dem VV 1008 RVG erhöhen sich Festgebühren um 30 % für jeden weiteren Auftraggeber. Festgebühren erhält der Rechtsanwalt zB in Beratungshilfesachen gem. Teil 2 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses. 113

Beispiel: Der Rechtsanwalt vertritt im Rahmen der Beratungshilfe zwei Auftraggeber. Die Geschäftsgebühr nach VV 2503 RVG beträgt 102,00 EUR. Diese erhöht sich für den weiteren Auftraggeber um 30 % = 30,60 EUR, so dass der Rechtsanwalt aus der Staatskasse 132,60 EUR verlangen könnte. Natürlich muss in diesem Falle beiden Auftraggebern Beratungshilfe gewährt worden sein. 114

Bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr nicht übersteigen (Abs. 3 der Anm. zu VV 1008 RVG). 115

Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und der Höchstsatz um 30 % für jeden weiteren Auftraggeber. 116

Beispiel: Der Rechtsanwalt vertritt in derselben Strafsache drei Nebenkläger. Die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren im I. Rechtszug vor dem Amtsgericht beträgt nach VV 4106 RVG 48,00–348,00 EUR. Da der Rechtsanwalt hier zwei weitere Auftraggeber vertritt, beträgt die Erhöhung ($2 \times 30\%$) = 60 %. Also kann der Rechtsanwalt die Gebühr innerhalb eines erhöhten Gebührenrahmens von ($48,00 \text{ EUR} + 60\%$) = 76,80 EUR und ($348,00 \text{ EUR} + 60\%$) = 556,80 EUR bestimmen. Die erhöhte Mittelgebühr würde sich auf 316,80 EUR belaufen. 117

Bei Betragsrahmengebühren darf die Erhöhung das Doppelte des Mindest- und des Höchstbetrages nicht übersteigen (Abs. 3 der Anm. zu VV 1008 RVG). 118

Zusammenfassung

- ▶ Die Erhöhung beträgt für jeden weiteren Auftraggeber 0,3. Dieser Faktor wird immer zur Ausgangsgebühr addiert. Mehrere Erhöhungen dürfen 2,0 nicht übersteigen. 119
- ▶ Bei Festgebühren erhöht sich die Festgebühr um 30 % wegen jedem weiteren Auftraggeber. Mehrere Erhöhungen dürfen das Doppelte der Festgebühr nicht übersteigen.
- ▶ Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30 % für jeden weiteren Auftraggeber. Mehrere Erhöhungen dürfen das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen.

⁶³ Zur Erhöhung der Verfahrensgebühr in der Zwangsvollstreckung: OLG Stuttgart AGS 2007, 33; LG Frankfurt aM NJW 2004, 3642 = RVGreport 2005, 65 = AGS 2005, 18; LG Hamburg AGS 2005, 497; LG Wuppertal BeckRS 2005, 10862; AG Singen JurBüro 2006, 329; Hartung/Schons/Enders RVG VV 1008 Rn. 60; Hansens/Braun/Schneider Teil 6 Rn. 222, 223.

4. Haftung des einzelnen Auftraggebers

- 120 Nach § 7 Abs. 2 RVG schuldet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt nur die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre.

Auszug aus dem RVG

121

§ 7 Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder der Auftraggeber schuldet die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; die Dokumentenpauschale nach Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses schuldet er auch insoweit, wie diese nur durch die Unterrichtung mehrerer Auftraggeber entstanden ist. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

- 122 Hat der Auftraggeber des Rechtsanwalts also die Gebühren und Auslagen bereits an den Rechtsanwalt gezahlt, die entstanden wären, wenn er den Rechtsanwalt alleine beauftragt hätte, so haftet er nicht mehr für die Erhöhungen nach VV 1008 RVG, die dadurch entstanden sind, dass der Rechtsanwalt in der Angelegenheit mehrere Auftraggeber vertreten hatte. Dies auch dann nicht, wenn die Erhöhung bei den anderen Auftraggebern nicht zu realisieren ist, weil zB die Zwangsvollstreckung insoweit gegen diese fruchtlos ausgefallen ist.

- 123 **Beispiel:** Der Rechtsanwalt vertritt A und B in derselben Angelegenheit wegen desselben Gegenstands. Es sind entstanden:

Gegenstandswert: 10.000,00 EUR

1) 1,3 Verfahrensgebühr §§ 2, 13 RVG iVm VV 3100 RVG	847,60 EUR
2) 0,3 Erhöhung der Verfahrensgebühr/mehrere Auftraggeber §§ 2,13 RVG iVm VV 1008 RVG	195,60 EUR
3) 1,2 Terminsgebühr §§ 2, 13 RVG iVm VV 3104 RVG	782,40 EUR
4) Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen VV 7002 RVG	20,00 EUR
5) 19 % Umsatzsteuer VV 7008 RVG	<u>350,66 EUR</u>
	<u>2.196,26 EUR</u>

Für den Gesamtbetrag haften A und B zwar als Gesamtschuldner. § 7 Abs. 2 RVG beschränkt aber diese gesamtschuldnerische Haftung dahingehend, dass jeder Auftraggeber nur die Gebühren und Auslagen schuldet, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. Wäre der Rechtsanwalt nur im Auftrag von A tätig geworden, wären entstanden:

Gegenstandswert: 10.000,00 EUR

1) 1,3 Verfahrensgebühr §§ 2, 13 RVG iVm VV 3100 RVG	847,60 EUR
2) 1,2 Terminsgebühr §§ 2, 13 RVG iVm VV 3104 RVG	782,40 EUR
3) Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen VV 7002 RVG	20,00 EUR
4) 19 % Umsatzsteuer VV 7008 RVG	<u>313,50 EUR</u>
	<u>1.963,50 EUR</u>

Wenn A den Betrag iHv 1.963,50 EUR gezahlt hat, kann er wegen der Differenz (2.196,26 EUR – 1.963,50 EUR =) 232,76 EUR nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dies auch dann nicht, wenn die Differenz iHv 232,76 EUR bei dem Auftraggeber B nicht beiträglich ist.

- 124 Nach § 7 Abs. 2 S. 1 RVG schuldet jeder Auftraggeber die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. Diese Regelung erfährt im 2. Halbsatz des § 7 Abs. 2 S. 1 RVG allerdings eine Einschränkung dahingehend, dass der Auftraggeber die Dokumentenpauschale nach VV 7000 Ziffer 1c) RVG in vollem Umfange schuldet, also unabhängig davon, ob